

# Beantwortung der Anfrage des Kinderrechte-Boards zu dem Thema unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

An die Österreichische Bundesregierung

An das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Justiz und  
die Vertreter:innen der Länder

Fragen des Kinderrechte-Boards:

- *Wann kann mit einer gesetzlichen Regelung für die Obsorge ab Tag 1 gerechnet werden?*
- *Wann kann mit einer Ausweitung des Realkostenmodells für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auf ganz Österreich gerechnet werden?*
- *Welche Maßnahmen werden getroffen, damit stets ausreichende Platzkapazitäten in den Grundversorgungen der Länder für geflüchtete Kinder zur Verfügung gestellt werden können?*

Die Stellungnahme und Anfrage des Kinderrechte-Boards wurde von der Geschäftsstelle des Kinderrechte-Boards an die Menschenrechtskoordinatoren und –kordinatorinnen versandt. Es sind folgende Beantwortungen der Anfragen bei der Geschäftsstelle des Kinderrechte-Boards eingelangt (Stand Dezember 2023):

## **Bundesministerium für Justiz**

Das BMJ übermittelt zur Stellungnahme des Kinderrechte-Boards „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ folgende Rückmeldung:

„Die Verbesserung des Schutzes und der Rechtsstellung von geflüchteten Kindern ist ein wesentliches Anliegen des Bundesministeriums für Justiz.

In diesem Sinn wurde schon vor über 1.5 Jahren ein Gesetzesentwurf vorbereitet, nach welchem der örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger von Gesetzes wegen die Obsorge für in Österreich aufgefundene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge innehat. Dadurch könnte sichergestellt werden, dass die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bestmöglich betreut und versorgt werden.

Dieser Gesetzesentwurf befindet sich seitdem in politischer Abstimmung und ist bislang u.a. am Widerstand einiger Bundesländer als Träger der Kinder- und Jugendhilfe gescheitert.“

## **Bundesministerium für Inneres**

Bezugnehmend auf die vorliegende Stellungnahme bzw. Anfrage des Kinderrechte-Boards zum Thema „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ darf seitens des Bundesministeriums für Inneres wie folgt ausgeführt werden:

*Ad Frage 1: Wann kann mit einer gesetzlichen Regelung für die Obsorge ab Tag 1 gerechnet werden?*

Eingangs darf festgehalten werden, dass in Wahrnehmung der dem Bundesministerium für Inneres zukommenden Zuständigkeiten, nämlich im Rahmen der Gewährung der Grundversorgung bzw. Rechtsberatung und gesetzlichen Vertretung, keine Übernahme der Obsorge iSd § 158 ABGB erfolgt. Hierzu bedarf es laut aktueller Rechtslage der pflegschaftsgerichtlichen Übertragung an den Kinder- und Jugendhilfeträger bzw. eine andere geeignete Person (zB Verwandte). Betreffend Obsorge ist auf die generelle Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz zu verweisen. Die im aktuellen Regierungsprogramm 2020 – 2024 angestrebte schnelle Obsorge für unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) durch die Kinder- und Jugendhilfe wird seitens des Bundesministeriums für Inneres jedoch in vollem Umfang unterstützt.

Ungeachtet der Obsorgethematik bleibt festzuhalten, dass die adäquate und bestmögliche Betreuung im Rahmen der Grundversorgung unter unbedingter Achtung des Kindeswohls für das Bundesministerium für Inneres oberste Priorität darstellt. Der Bund bedient sich bei der Durchführung der Grundversorgung iSd § 4 des Grundversorgungsgesetzes - Bund 2005 (GVG-B) der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleitungen GmbH (BBU GmbH). UMF werden dabei in auf ihre besonderen Bedürfnisse ausgerichteten Bundesbetreuungseinrichtungen untergebracht und erfolgt die Betreuung durch qualifiziertes Betreuungspersonal. Auf den engen Austausch zwischen der im Bereich der Grundversorgung tätigen BBU GmbH und der für die Angelegenheiten der Obsorge zuständigen Kinder- und Jugendhilfe ist besonders hinzuweisen.

In Anlehnung an die „Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften“, welche im Jahr 2018 u.a. von UNICEF erarbeitet wurden, wurde ein BBU-weites Kinderschutzkonzept erstellt (abrufbar unter <https://www.bbu.gv.at/das-bbu-kinderschutzkonzept-weil-uns-kinderschutz-wichtig-ist>). Dieses definiert betreuungs- und unterbringungsrelevante Aspekte sowie Schutzmaßnahmen und Interventionen bei Kindeswohlgefährdungen. Ebenso enthält das Kinderschutzkonzept wesentliche Qualitätsstandards für die Betreuung, Unterbringung und Versorgung von UMF, welche gleichzeitig im diesbezüglichen BBU internen Handbuch festgehalten sind.

Jede Bundesbetreuungseinrichtung, in der Minderjährige untergebracht sind, verfügt über ausgebildete Kinderschutzbeauftragte, die wichtige Ansprechpersonen für die Zielgruppe darstellen. Sie sind zentral an der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes beteiligt. In partizipativen Workshops arbeiten sie mit den Minderjährigen zu unterschiedlichen Themen, zB Kinderrechten. Nach einer Grundausbildung nehmen die Kinderschutzbeauftragten jährlich an einer thematischen Aufbauschulung teil. Zudem haben die Kinderschutzbeauftragten die Möglichkeit, an monatlichen virtuellen Fallbesprechungen teilzunehmen, um Erfahrungen auszutauschen und fallbezogen Handlungsmöglichkeiten zu besprechen.

Für UMF ist ein Bezugsbetreuungssystem eingerichtet, wonach jedem UMF Bezugsbetreuerinnen und -betreuer zugeteilt sind (mindestens zwei Personen um eine durchgängige Erreichbarkeit sicherzustellen). Dieses soll den Aufbau von Vertrauensbeziehungen unterstützen und sicherstellen,

dass UMF bei Fragen und Anliegen Ansprechpersonen haben. Zusätzlich werden Remuneranten-Eltern für die Betreuung und Versorgung von unmündigen UMF in der Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen herangezogen. Dies erfolgt in enger Abstimmung und in Absprache mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger (Bezirkshauptmannschaft Baden).

Neben der Informationsvermittlung im Rahmen der Bezugsbetreuung, im Austausch mit den Kinderschutzbeauftragten oder den Workshops, werden auch mehrsprachige und zielgruppengerechte Informationsmaterialien, z.B. die Informationsbroschüre für minderjährige Fremde „Dein Asylverfahren in Österreich – Informationen für Kinder und Jugendliche“ sowie weitere Materialien, die etwa über wichtige externe Beratungs- und Anlaufstellen mehrsprachig aufklären, zur Verfügung gestellt.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Versorgung im Rahmen der Grundversorgung des Bundes jedenfalls sichergestellt ist, wenngleich in Angelegenheiten der Obsorge auf die Zuständigkeit des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers zu verweisen bleibt.

*Ad Frage 2: Wann kann mit einer Ausweitung des Realkostenmodells für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auf ganz Österreich gerechnet werden?*

In Bezug auf die Ausweitung des Realkostenmodells für die Unterbringung von UMF kann ausgeführt werden, dass vorerst ein befristeter Pilotbetrieb mit dem Land Wien in Umsetzung ist. Ziel ist die Gewinnung wichtiger Erkenntnisse und Berücksichtigung dieser für eine mögliche zukünftige Ausweitung auf weitere Bundesländer. Parallel hierzu hat die Landesflüchtlingsreferentenkonferenz im September 2023 einen Beschluss gefasst, dass ausgewählte Kostenhöchstsätze betreffend vulnerabler Gruppen, inkl. UMF, erhöht werden sollen. Seitens des Bundesministeriums für Inneres erfolgt diesbezüglich eine interne Abstimmung und ist eine Zusatzvereinbarung zur Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (GVV) in Ausarbeitung. Durch diese Zusatzvereinbarung sollen die Kostenhöchstsätze de facto bereits an die realen Kosten angenähert werden.

*Ad Frage 3: Welche Maßnahmen werden getroffen, damit stets ausreichende Platzkapazitäten in den Grundversorgungen der Länder für geflüchtete Kinder zur Verfügung gestellt werden können?*

Zur Thematik der Zurverfügungstellung von ausreichend Unterbringungskapazitäten in den Bundesländern kann ausgeführt werden, dass im Allgemeinen ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Bund und den Ländern als Partner der Grundversorgung im Rahmen des gemeinsamen Gremiums, dem Bund-Länder-Koordinationsrat, stattfindet. Neben der Lageentwicklung werden in diesem Gremium ebenso die notwendigen zu setzenden Maßnahmen zur Bewältigung der Lage und Sicherstellung einer bedürfnisorientierten Betreuung für sämtliche Zielgruppen, so auch UMF, thematisiert. Auf die dringende Notwendigkeit des Ausbaus der Unterbringungskapazitäten auf Länderebene – im Speziellen für vulnerable Personengruppen – sowie die Sicherstellung einer zeitgerechten Übernahme in die Grundversorgung der Bundesländer, um den Aufenthalt in Bundesbetreuung insbesondere für UMF möglichst kurz zu halten, wird von ho. Seite laufend hingewiesen.

#### **Amt der Steiermärkischen Landesregierung**

- *Wann kann mit einer gesetzlichen Regelung für die Obsorge ab Tag 1 gerechnet werden?*

Aus Sicht des Landes Steiermark, A 11- FASA- Referat Kinder- und Jugendhilfe kann die Frage, bis wann es eine gesetzliche Regelung für die Obsorge ab dem ersten Tag gibt, nicht beantwortet werden. Im

Rahmen der Landes- Kinder- und JugendhilfereferentInnenkonferenz am 6. Oktober 2023 in Niederösterreich wurde der Beschluss der Landes- Kinder- und JugendhilfereferentInnenkonferenz vom 7. Oktober 2022 nochmals bekräftigt, demzufolge Frau Bundesministerium für Justiz aufgrund der nach wie vor ungelösten rechtlichen Situation hinsichtlich Obsorge von UMF aufgefordert wird, das ABGB durch Aufnahme eines § 207a insofern zu erweitern, um sicherzustellen, dass die Pflege und Erziehung und gesetzliche Vertretung eines unbegleiteten minderjährigen Fremden ab dem ersten Tag des Antreffens bis zur Zuweisung in die Landesgrundversorgung seitens des Bundes gewährleistet sind.

- *Wann kann mit einer Ausweitung des Realkostenmodells für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auf ganz Österreich gerechnet werden?*

Aus Sicht des Landes Steiermark, A 11 – Referat Flüchtlingsangelegenheiten kann diese Frage aktuell nicht beantwortet werden. Seitens der Verbindungsstelle der Bundesländer wurden erste Informationen zum Realkostenmodell von Wien am 23.10.2023 an die Länder übermittelt.

- *Welche Maßnahmen werden getroffen, damit stets ausreichende Platzkapazitäten in den Grundversorgungen der Länder für geflüchtete Kinder zur Verfügung gestellt werden können?*

Das Land Steiermark – A 11 – Referat Flüchtlingsangelegenheiten ist stetig in Kooperation mit den Betreibern der steirischen UMF-Einrichtungen. Bei der zur Verfügungsstellung von Platzkapazitäten ist das Land Steiermark auf die Verfügbarkeit von Gebäuden, Personal etc. bei den Trägerorganisationen angewiesen.

#### **Amt der Tiroler Landesregierung**

Zur sogenannten *Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG* (Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003460>)

finden zwischen dem BMI und den Bundesländern Verhandlungen zur unbedingt notwendigen Erhöhung ausgewählter Kostensätze mit dem Bestreben einer Realkostenabrechnung, um den massiv gestiegenen Kostenrahmen auszugleichen. Grund dafür ist, dass die Träger der Kinder und Jugendhilfe mit den derzeitigen Tagsätzen überwiegend nicht mehr kostendeckend arbeiten können. Deshalb ist es trotz großer Bemühungen so schwer zusätzliche Plätze für die Unterbringung und Betreuung von umF zu schaffen und bestehende Betreuungsstrukturen auszubauen. Das Land Tirol forciert den Erhalt des bestehenden Angebotes an Plätzen und deren Ausbau. Es wird nach geeigneten Unterkünften gesucht und mit den Betreuungseinrichtungen/Trägern gibt es Gespräche.

Zuletzt wurde eine moderate Erhöhung des Kostensatzes im Rahmen der Flüchtlingsreferentenkonferenz von Herrn Bundesminister Karner angekündigt. Die rechtliche Umsetzung im Rahmen der anzupassenden 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und allen Ländern steht noch aus. Zur Setzung der hier weiterer gebotenen Schritte findet ua. am 06. und 07. 12.2023 eine außerordentliche Flüchtlingsreferent:innenkonferenz in Wien statt.

#### **Amt der Vorarlberger Landesregierung**

*Welche Maßnahmen werden getroffen, damit stets ausreichende Platzkapazitäten in den Grundversorgungen der Länder für geflüchtete Kinder zur Verfügung gestellt werden können?*

In Vorarlberg ist die Kinder- und Jugendhilfe dafür verantwortlich, dass ausreichend Platzkapazitäten für UMF zur Verfügung stehen.

Im Jahr 2023 wurden in Vorarlberg zwei neue Wohngruppen mit je 20 Plätzen für UMF eröffnet. Eine dritte Wohneinheit mit 16 Plätzen für UMF gibt es seit Februar 2022. Außerdem stehen 13 weitere Plätze für UMF im betreuten Außenwohnen des SOS-Kinderdorf zur Verfügung.